

Redaktion:

Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Tel.: (0 30) 24 34 58 -20 oder -84



Berlin, den 26. Juni 2018

E r l ä u t e r u n g e n
zur 969. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 2018

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	<u>Seite</u>
TOP 2 Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze	3
TOP 3 Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz)	5 !
TOP 4 Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage	8
TOP 6 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1)	10 !
TOP 12 Entschließung des Bundesrates – Nachrüstung von Diesel-Kfz mit wirksamen Stickoxidkatalysatoren	13 !
TOP 13 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104c, 104d, 125c, 143e)	15 !
TOP 14 Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit	19 !

**)Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

- TOP 15 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und
des Bundesjagdgesetzes 22 !
- TOP 18 Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßen-
mautgesetzes 24 !
- TOP 21a Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des mehrjährigen
Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 26 !
- TOP 21c Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der
EU
- TOP 41 Verordnung zum Erlass der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur
Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe 31

**TOP 2: Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze
- BR-Drucksache 266/18 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 15.06.2018 beschlossene Gesetz, das auf einem Entwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD beruht, sieht eine Erhöhung des jährlichen Gesamtvolumens der staatlichen Mittel, das allen Parteien insgesamt ausgezahlt werden darf, von derzeit 165.363,194 Euro auf 190 Mio. Euro vor. Die neue Obergrenze soll erstmals bei der Festsetzung der Höhe der Parteienfinanzierung am 15.02.2019 für das Anspruchsjahr 2018 gelten. Zudem werden die Staatsleistungen für Wahlkreisbewerber nach § 49b des Bundeswahlgesetzes und für politische Vereinigungen nach § 28 des Europawahlgesetzes angehoben und an künftige Anhebungen der Parteienfinanzierung gekoppelt. Neben der Änderung des Parteiengesetzes (Artikel 1) beinhaltet das Gesetz Änderungen des Bundeswahlgesetzes (Artikel 2) und des Europawahlgesetzes (Artikel 3).

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die staatliche Parteienfinanzierung wurde aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.1992 grundlegend neu geregelt.¹ Das Gesetz zur Neufassung des Parteiengesetzes vom 31.01.1994, mit dem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt wurde, sah die Ablösung der bis dahin ausgezahlten Wahlkampfkostenerstattung durch eine allgemeine staatliche Teilfinanzierung vor. Hierbei darf die Summe der jährlichen Finanzierung aller Parteien eine absolute Obergrenze nicht überschreiten. Die nach dem Urteil aus Artikel 21 Absatz 1 GG abgeleitete Obergrenze für das Gesamtvolumen der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien stand unter der Voraussetzung gleichbleibender Verhältnisse. Zudem konnte der Gesetzgeber mit Rücksicht auf Veränderungen des Geldwertes zur Anpassung der absoluten Obergrenze einen Index festlegen. Des Weiteren gilt, dass bei den einzelnen Parteien die jeweilige Höhe der staatlichen Teilfinanzierung die Summe ihrer Einnahmen nicht überschreiten darf (sog. relative Obergrenze). Zu den bei der Festlegung der relativen Obergrenze zu berücksichtigenden Einnahmen gehören gem. § 24 Absatz 4 Nr. 1 – 7 Parteiengesetz insbesondere die Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit etc. Bei der Festsetzung der Höhe der staatlichen Parteienfinanzierung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages sind zunächst für jede Partei die relative Obergrenze und sodann die absolute Obergrenze einzuhalten. Wenn die errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze überschreiten, besteht der Anspruch der Partei nur in der Höhe, der ihrem Anteil entspricht.

Das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 23.08.2011 hat eine schrittweise Anhebung der absoluten Obergrenze für die direkte staatliche Parteienfinanzierung in den Jahren 2011 und 2012 sowie eine Dynamisierung dieser Obergrenze für die Folgejahre vorgesehen, die sich nach der Entwicklung des für das Vorjahr ermittelten spezifischen Preisindex richtet, der durch das Statistische Bundesamt festgelegt wird. Für das Anspruchsjahr 2017 wurden bei der Festsetzung am 22. Februar 2018 die für die einzelnen Parteien insgesamt errechneten Beträge proportional gekürzt, weil die Gesamtfinanzierungssumme die absolute Obergrenze von 161.803,517 € nicht

¹ Entscheidung des BVerfG vom 09.04.1992, BVerfGE, Bd. 85, S. 264 ff.

überschreiten durfte. Damit sind Ansprüche in Höhe von rd. 27 Mio. €, die sich aufgrund der durch Mitgliederbeiträge und Spenden erwirtschafteten Eigenfinanzierung ergeben, nicht entstanden.²

In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass der in der Vergangenheit mehrfach angepassten Ausgangsbetrag, der nur zu einer Erhöhung der absoluten Obergrenze bezüglich der Geldwertentwicklung führte und nicht die aktuellen Erfordernisse und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigte, den gem. Artikel 21 Absatz 1 GG übertragenen Aufgaben nicht mehr gerecht werde. Diese hätten sich insbesondere durch die neuen Medien und die Digitalisierung der Kommunikationswege sowie durch eine Veränderung der politisch-kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. durch neue innerparteiliche Partizipationsinstrumente, erheblich verändert. Hinzu kämen erhöhte Transparenz- und Rechenschaftsanforderungen. Auch wären die Anforderungen an die Datensicherheit zur Sicherung vor digitalen Angriffen aus dem Netz und kommunikativen Angriffen durch Desinformation und Fake News gestiegen und erforderten hohe Einstiegs- und Betriebsinvestitionen.

Mit Artikel 2 und 3 des Gesetzes werden die Staatsleistungen für Wahlkreisbewerber nach § 49b Bundeswahlgesetz und für politische Vereinigungen nach § 28 Europawahlgesetz angehoben und an künftige Anhebungen der Parteienfinanzierung gekoppelt.

Am 1. Juni 2018 führte der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages eine Sachverständigenanhörung durch.³

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 15.06.2018 in namentlicher Abstimmung beschlossen.⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befassende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Störtenbecker [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 23].

² Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat siehe:

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/027/1902734.pdf>

³ Zu den Ergebnissen der Sachverständigenanhörung siehe:

<https://www.bundestag.de/hib#url=L3ByZXNzZS9oaWlvMjAxOF8wNi8tLzU1OTQzNA==&mod=mod454590>

⁴ Plenarprotokoll vom 15.06.2018:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19040.pdf#P.3926>

**TOP 3: Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz)
- BR-Drucksache 267/18 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 15.06.2018 beschlossene Gesetz sieht eine Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vor. Kernelement des Gesetzes ist die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1). Als Folgeregelungen sind die Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Artikel 2), die Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 3) und die Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Artikel 4) vorgesehen. Artikel 5 zitiert die durch das Gesetz eingeschränkten Grundrechte.

Das Gesetz soll am 01.08.2018 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren wurde 2016 der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für die Dauer von zwei Jahren (bis zum 16.03.2018) ausgesetzt. Mit dem Gesetz zur Verlängerung des Aussetzung des Familiennachzugs 2018 wurde diese Frist bis 31.07.2018 verlängert und bestimmt, dass ab 01.08.2018 der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten aus humanitären Gründen für 1.000 Personen pro Monat gewährt wird. Das Nähere sollte durch ein Bundesgesetz geregelt werden. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dieser Auftrag umgesetzt.

Mit dem Gesetz werden die Voraussetzungen für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten aus humanitären Gründen konkretisiert und der Rahmen hierfür festgelegt. Bei der Gewährung des Familiennachzugs ist sowohl die individuelle Lebenssituation des in Deutschland lebenden subsidiär Schutzberechtigten als auch des im Ausland befindlichen Familienangehörigen zu berücksichtigen. Die Ermöglichung des Familiennachzugs setzt voraus, dass neben der Herstellung der familiären Gemeinschaft humanitäre Gründe vorliegen müssen. Das Gesetz sieht konkrete Regelausschlussgründe für den Familiennachzug vor, z. B. wenn die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde oder wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug erfolgen soll, wegen einer schwerwiegenden Straftat verurteilt wurde. Der Familiennachzug ist in der Regel auch ausgeschlossen, wenn ein Ausweisungsinteresse in der Person des nachziehenden Familienangehörigen besteht. Das eigennützige Anstiften oder Hilfeleisten zur unerlaubten Einreise eines minderjährigen Ausländers in das Bundesgebiet soll künftig als besonders verwerflich und strafverschärfend berücksichtigt werden, wenn die unerlaubte Einreise ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder einer dritten Person, die die Fürsorge und Obhut übernommen hat, erfolgt

Der Familiennachzug ist auf 1000 Personen pro Monat begrenzt. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit, dass insbesondere bei Vorliegen dringender humanitärer Gründe eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt wird oder Familienangehörige im Rahmen von Aufnahmeprogrammen des Bundes oder der Länder gem. § 23 AufenthG berücksichtigt werden.

Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen als Vorbereitung für Speicherungen im Ausländerzentralregister sind erforderlich, um die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Anzahl derjenigen Personen, die aus Gründen des Familiennachzugs zu Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet einreisen, statistisch erfasst werden.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 26.01.2018 beschlossen die Landesregierung zu bitten, sich auf Bundesebene für eine gesetzliche Neuregelung bis 31.07.2018 zum Familiennachzug für subsidiär Geschützter einzusetzen (LT-Drucksache 7/2398⁵).⁶ Die Landesregierung teilte am 26.03.2018 mit, dass der Gesetzentwurf zur abschließenden Neuregelung des Familiennachzugs von der neu gebildeten Bundesregierung erarbeitet werden soll und dass sie sich im Bundesrat für das fristgerechte In-Kraft-Treten dieser Regelung einsetzen werde (LT-Drucksache 7/2661⁷).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 08.06.2018 im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.⁸ Er hat sich insbesondere dafür ausgesprochen, deutlicher klarzustellen, ob die zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis notwendigen humanitären Gründe voll oder nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar sind. Gleiches gelte für die Aspekte Kindeswohl und Integration. Zudem sei unklar, in welchem Verhältnis diese Belange zu den humanitären Gründen stehen. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien müsse in Abstimmung mit den Ländern durch ein Ranking transparent entschieden werden. Außerdem empfahl er, eine Regelung zur Evaluierung des Vorhabens aufzunehmen. Die Bundesregierung hat die Anregungen des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung zurückgewiesen, jedoch mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, das sich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit den Ländern über die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Neuerungen und ihre Umsetzung austauscht und die Umsetzung der Regelungen auch ohne im Gesetz vorgesehene Evaluierung eng begleiten wird.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages führte am 11.06.2018 eine Sachverständigenanhörung durch.⁹ Im Zuge der weiteren parlamentarischen Beratungen wurde der Gesetzentwurf dahingehend geändert, dass die Einreise sog. Gefährder ebenso wie der Familiennachzug zu Gefährdern ausnahmslos ausgeschlossen sein soll. Der Gesetzentwurf hatte dazu noch vorgesehen, dass in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen zugelassen werden können, wenn sich derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 15.06.2018 in namentlicher Abstimmung beschlossen.¹⁰

⁵ Zum LT-Beschluss: <http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d2398vbs.pdf>

⁶ Zum LT-Plenarprotokoll (dort TOP 6): <http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/043stzg.pdf>

⁷ Zur Beschlussrealisierung der Landesregierung:
<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d2661lbr.pdf>

⁸ Beschluss der 968. Plenarsitzung des Bundesrats siehe:
<https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/18/968/968-pk.html#top-11>

⁹ Ergebnisse der Sachverständigenanhörung siehe:
https://www.bundestag.de/hib?url=L3ByZXNzZS9oaWlvMjA_xOF8wNi8tLzU1OTU3MA==&mod=mod454590

¹⁰ Zu den Ergebnissen der Abstimmung siehe:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19040.pdf#P.3960>

Gesetzentwürfe der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/2523) sowie der Linken (BT-Drs. 19/2515) fanden keine Mehrheit.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Störtenbecker [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 23].

TOP 4: Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage **- BR-Drucksache 268/18 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 14.06.2018 mit den Stimmen der Koalitions- und gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossene Gesetz¹¹ nimmt in der Zivilprozessordnung (ZPO) die Einführung einer Musterfeststellungsklage vor. Sie ermöglicht – bei erstinstanzlicher Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und anschließend stets zulässiger Revision - ein neues Mittel kollektiver Rechtsverfolgung in Verbraucherstreitsachen. Anerkannten Verbraucherschutzverbänden wird ermöglicht, zugunsten von mindestens 50 betroffenen Verbrauchern das (Nicht-)Vorliegen von zentralen anspruchsbegründenden bzw. -ausschließenden Voraussetzungen oder von Rechtsverhältnissen feststellen zu lassen. Individuelle Streitfragen (z. B. konkrete Einwendungen gegen Individualansprüche, die für die Feststellungsziele ohne Bedeutung sind) sind in den Musterfeststellungsverfahren nicht zu klären.

Die Musterfeststellungsklage wird ausschließlich zwischen dem klagenden Verband und dem beklagten Unternehmen geführt. Betroffene Verbraucher haben die Möglichkeit, ihre Ansprüche gegen den Beklagten kostenfrei (und ohne Prozesskostenrisiko) mit verjährungshemmender Wirkung und ohne Anwaltszwang zu einem Klageregister (auch elektronisch) anzumelden; auch dann können sie als Zeugen berufen werden. Zudem entfaltet das rechtskräftige Musterfeststellungsurteil (oder auch ein Vergleich) Bindungswirkung für eine eventuell nachfolgende Klage zwischen einem angemeldeten Verbraucher und dem Unternehmen; aufgrund der verbindlichen Klärung der Feststellungsziele kann davon ausgegangen werden, dass in den meisten Fällen zwischen dem angemeldeten Verbraucher und dem Unternehmen eine außergerichtliche Einigung erfolgt.

Das Gesetz tritt am 01.11.2018 in Kraft. Damit soll z. B. die für Geschädigte des so genannten „Diesel-Abgasskandals“ zum Jahresende drohende Verjährung auf kostengünstige Weise verhindert werden.

Ergänzende Informationen

In ihrem Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben sich CDU, CSU und SPD auf Folgendes verständigt (dort Seite 124): „Durch die Einführung einer Musterfeststellungsklage werden wir die Rechtsdurchsetzung für die Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern. Wir wollen die Klagebefugnis auf festgelegte Einrichtungen beschränken, um eine ausufernde Klageindustrie zu vermeiden. Bewährte wirtschaftliche Strukturen sollen nicht zerschlagen werden. Wir werden drohende Verjährungen zum Jahresende 2018 verhindern und deshalb das Gesetz (spätestens) zum 1. November 2018 in Kraft treten lassen. Wir werden für die Einleitung des Verfahrens die schlüssige Darlegung und Glaubhaftmachung einer Mindestzahl von zehn individualisierten Betroffenen sowie für die Durchführung des Verfahrens von 50 Anmelderinnen und Anmeldern zum Klageregister in einer Frist von zwei Monaten festsetzen, um die Effektivität des Verfahrens für Gerichte und Parteien zu gewährleisten. Die Feststellungen des Urteils sind für die Beklagte oder den Beklagten und die im Klageregister angemeldeten Betroffenen

¹¹ Plenarprotokoll der 39. Sitzung siehe:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19039.pdf#P.3753>

bindend. Die Bindungswirkung entfällt nur, wenn die Anmeldung bis zum Beginn der ersten mündlichen Verhandlung zurückgenommen ist.“

In fachlichem Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz steht der „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG“ (siehe BR-Drs. 155/18, TOP 24 b) der Sitzung des Bundesrates am 06.07.2018)

Zu dem Gesetz hat der Deutsche Bundestag am 14.06.2018 – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, gegen die Stimmen der Fraktionen von AfD und FDP und bei Enthaltung der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke – eine Entschließung gefasst (zu BR-Drs. 268/18): Darin fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, einen Gesetzesvorschlag zur Bekämpfung von Abmahnmissbrauch bis zum 01.09.2018 vorzulegen; bei nicht erheblichen und geringfügigen Verstößen gegen die seit 25.05.2018 geltende Datenschutzgrundverordnung dürften keine kostenpflichtigen Abmahnungen möglich sein.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Baumeister [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 20].

**TOP 6: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1)
- BR-Drucksache 225/18 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit ihrem Gesetzesantrag beabsichtigen die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz und Thüringen ein ausdrücklich im Grundgesetz normiertes Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität zu verankern.

Dazu soll das Merkmal „der sexuellen und geschlechtlichen Identität“ in den Artikel 3 des Grundgesetzes „Gleichheit vor dem Gesetz“ im Absatz 3 als ein weiteres Merkmal eingefügt werden. Danach soll niemand künftig auch wegen seiner sexuellen und geschlechtlichen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden dürfen.

Damit wäre ein ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Schutz gegen Diskriminierungen wegen der sexuellen und geschlechtlichen Identität gegeben; eine Abkehr hiervon wäre somit an die besonderen Hürden einer erneuten Verfassungsänderung geknüpft.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Antrag stellenden Länder begründen ihren Gesetzentwurf u. a. damit, dass ein deutliches Bekenntnis gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität auch auf Verfassungsebene normiert werden müsse. Menschenfeindliche und diskriminierende Tendenzen gehörten keinesfalls zur Vergangenheit. In Deutschland, Europa und international seien Bestrebungen zu einer Abkehr vom freiheitlichen und gleichwertigen Verständnis der sexuellen und geschlechtlichen Identität zu erkennen.

Bereits 2009 verfolgten die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Hamburg ein ähnliches Ziel; sie hatten einen Gesetzentwurf beim Bundesrat eingebracht, der die Ergänzung des Merkmals „der sexuellen Identität“ im Grundgesetz vorsah (BR-Drucksache 741/09). Die Einbringung dieses Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag fand jedoch im Bundesrat keine Mehrheit. Textidentische Gesetzentwürfe hatten in der 17. Wahlperiode auch die Oppositionsfraktionen im Deutschen Bundestag vorgelegt (BT-Drucksache 17/88, 17/254 und 17/472); diese wurden jeweils vom Deutschen Bundestag abgelehnt.

Bei der Bundesregierung gibt es eine Antidiskriminierungsstelle, die berät, schlichtet und juristische Erstberatung durchführt.¹²

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt setzt sich aktiv für die Wertschätzung und Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTTI)¹³ ein. Bereits in der vergangenen Wahlperiode hatte die Landesregierung ein Aktionsprogramm für die Akzeptanz von LSBTTI in Sachsen-Anhalt beschlossen. Grundlage für dieses Aktionsprogramm bildete die im Januar 2015 vom Landtag beschlossene Umsetzung eines gesamtgesellschaftlichen Aktionsplans in Sachsen-Anhalt.¹⁴

¹² Weiterführende Informationen:

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/07/2017-07-19-antidiskriminierungsstelle.html>

¹³ Weiterführende Informationen:

<https://mj.sachsen-anhalt.de/themen/geschlechtlich-sexuelle-vielfalt/was-bedeutet-lsbtti/>

¹⁴ Zum Aktionsprogramm und Aktionsplan:

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 7. Wahlperiode in Sachsen-Anhalt wurde folgendes vereinbart (dort Seite 37):

„Wir bekennen uns in Sachsen-Anhalt und auf Bundesebene zu einer Gleichstellung der Lesben, Schwulen, bisexuellen-, trans- und interidenten Menschen und engagieren uns in Sachsen-Anhalt wie auf der Bundesebene für die Abschaffung aller Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität. Daher werden wir den ‚Landesaktionsplan für Akzeptanz von Lesben und Schwule, Bisexuellen, Trans- und Intersexuellen (LSBTI) und gegen Homo- und Transphobie in Sachsen-Anhalt‘ gemeinsam mit den Community-Verbänden konsequent umsetzen und werden diesen zusätzlich zum ‚Landesprogramm geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt‘ finanziell absichern. Das beinhaltet vor allem Maßnahmen gegen Homophobie im Alltag, in der Schule, im Beruf und bei Gewalt gegen LSBTI.“

Wir werden uns – vorzugsweise unter Weiterentwicklung vorhandener Verbandsstrukturen wie des Lesben- und Schwulenverbandes Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt (LSVD) – für eine unabhängige Landeskoordinierungsstelle zur LSBTI-Thematik einsetzen. Sie soll eine Netzwerkfunktion übernehmen und eine kontinuierliche Zusammenarbeit der Landesregierung mit Nichtregierungs-Organisationen sichern, die sich mit den Problemen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, transidenten und intersexuellen Mitmenschen beschäftigen. Ziel ist, den fachlichen Austausch zu verbessern, gesamtgesellschaftliche Defizite zu analysieren und Ansätze zur Verbesserung der Lebenssituation von LSBTI zu entwickeln und umzusetzen.

Die Koalitionspartner werden die Landesverfassung um das Merkmal der sexuellen Identität ergänzen.

Aufklärungs- und Respektarbeit an Schulen werden wir konsequent unterstützen. Das Programm ‚Bildung elementar‘ wollen wir um die Themen der Gleichstellung von Mann und Frau und der Toleranz gegenüber unterschiedlichen Lebensentwürfen erweitern. Sachsenanhaltische Schulen sollen unterschiedliche sexuelle Identitäten als selbstverständliche Lebensweisen fächerübergreifend vermitteln und wertneutral behandeln.

Die Arbeit des Kompetenzzentrums für geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe werden wir weiterhin unterstützen und personell und sächlich aufgabenangemessen ausstatten.“

Diesbezüglich wird außerdem auf die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage „Landeskoordinierungsstelle zur LSBTTI-Thematik“ in LT-Drucksache 7/337 vom 06.09.2016 verwiesen.¹⁵

Im Landtag von Sachsen-Anhalt wurde am 25.05.2018 der Antrag der Fraktion DIE LINKE „Die Menschenwürde schützen – wirkliche Gleichheit herstellen: Für die Erweiterung des Artikels 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz um die Merkmale der ‚sexuellen Orientierung‘ und ‚Geschlechtsidentität‘ stimmen!“ (LT-Drucksache 7/2864) debattiert.¹⁶ Der Antrag wurde zur Beratung dem Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung überwiesen.

Zur Beratung in den Ausschüssen des Bundesrates befindet sich derzeit auch ein Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein auf Entschließung des Bundesrates für ein Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung (BR-Drucksache 226/18). Darin soll der Bundesrat u. a. an seine Entschließung zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes sowie zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung [BR-Drucksache 362/17 (Beschluss)] vom 02.06.2017 erinnern. In dieser wurde bedauert, dass es Menschen, die sich nicht oder nicht nur den Geschlechtskategorien Frau oder Mann zuordnen (so genannte Intersexualität bzw. Intergeschlechtlichkeit) oder nicht dem bei

<https://mj.sachsen-anhalt.de/themen/geschlechtlich-sexuelle-vielfalt/aktionsprogramm-fuer-die-akzeptanz-von-lsbtii/>

¹⁵ Zur LT-Drucksache: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d0337sak.pdf>

¹⁶ Zum LT-Plenarprotokoll (dort TOP 19):

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/049stzg.pdf#page=38>

der Geburt zugewiesenen Geschlecht zuordnen (so genannte Transsexualität bzw. Transidentität), an gesellschaftlicher Akzeptanz mangelt, ihre gesundheitliche Versorgung unzureichend ist und noch immer medizinisch nicht indizierte Operationen an intersexuellen Kindern durchgeführt werden. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017, das den Gesetzgeber aufgefordert hat, bis 31.12.2018 eine Neuregelung zu schaffen, indem er auf einen personenstandrechtlichen Geschlechtseintrag generell verzichtet oder eine Möglichkeit einer weiteren positiven Geschlechtsbezeichnung schafft, im Hinblick auf den bestehenden rechtlichen Regelungsbedarf für intersexuelle und transsexuelle bzw. transidente Menschen umzusetzen. Zu diesem Entschließungsantrag sind die Ausschussberatungen noch nicht abgeschlossen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der *Ausschuss für Frauen* und Jugend empfiehlt dem Bundesrat hingegen die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

Der Bundesrat hat über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wiese [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 84].

TOP 12: Entschließung des Bundesrates - Nachrüstung von Diesel-Kfz mit wirksamen Stickoxidkatalysatoren -Antrag des Landes Berlin - BR-Drucksache 236/18 -**Inhalt der Vorlage**

Der vorliegende Entschließungsantrag zielt auf eine dezidierte Positionierung der Länder zur technischen Nachrüstung von Diesel-Kfz auf Kosten der Hersteller. Die Bundesregierung soll deshalb aufgefordert werden, die Automobilhersteller gemäß dem Verursacher-Prinzip zu einer Hardware-Nachrüstung auf deren Kosten von in Deutschland zugelassenen Dieselfahrzeugen der Euro 5-Norm zu verpflichten. Eine Kostenübernahme soll auch gelten für die voraussichtlich notwendige Nachbesserung der Abgasminderungssysteme der Euro-Norm 6a bis 6c durch Software Updates. Mit der Verpflichtung der Automobilhersteller zum nachträglichen Einbau von effizienten Abgas-Reinigungsanlagen mit einer Selective Catalytic Reduction (SCR)-Technologie käme die Bundesregierung ihrer Verantwortung nach, sich aktiv für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in den besonders hoch belasteten Kommunen einzusetzen und gleichzeitig Fahrverbote zu verhindern. Für die Nachrüstung müsse der Bund umgehend die erforderlichen zulassungsrechtlichen Voraussetzungen und die für eine zügige Zulassung von Nachrüstungslösungen erforderlichen Kapazitäten beim Kraftfahrt-Bundesamt schaffen.

Die hardwareseitige Nachrüstung eines signifikanten Anteils der Flotte von Diesel-Pkw und leichten Lkw, insbesondere der Euro-5-Emissionsnorm, sei technisch machbar und zur Einhaltung der Stickoxidgrenzwerte und damit zur Vermeidung von Fahrverboten in einer Vielzahl von städtischen Räumen erforderlich. Hinsichtlich der Effektivität von Harnstoff-Katalysatoren habe der ADAC Württemberg e.V. nachgewiesen, dass durch Hardware-Nachrüstungen der Ausstoß von Schadstoffen an Euro-5-Dieselfahrzeugen bis zu 70 % (innerorts) bzw. fast 90 % (außerorts) reduziert werden könne. Mit den notwendigen Hardware-Nachrüstungen würden die Verbraucherinnen und Verbraucher geschützt, die sich im guten Glauben an ein umweltfreundliches Antriebssystem ein Diesel-Auto gekauft hätten und denen nun ein starker Wertverlust ihres Autos und mögliche Fahrverbote drohe.

Aus den Zulassungszahlen des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) ergeben sich für Sachsen-Anhalt für 2017 folgende Anteile bezogen auf die Zahl der insgesamt zugelassenen Diesel-PKW¹⁷:

- Euro-5- und 6-Euro-Diesel-PKW: 64 %
- Euro-4- und Euro-3-Diesel-PKW: 31 %.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die aktuell eingereichte Klage der EU-Kommission gegen Deutschland wegen zu schlechter Luft vor dem Europäischen Gerichtshof hat den Handlungsdruck für Bund und Länder deutlich erhöht. Auch in der Begründung des Bundesverwaltungsgerichts zu seiner Grundsatzentscheidung zur Luftreinhalteplanung vom 27.2.2018 wird angeführt, dass Ausnahmeregelungen in Gestalt der Einräumung von Übergangsfristen für die Nachrüstung von Dieselfahrzeugen namentlich der Abgasnorm Euro 5 mit geeigneter Abgasreinigungstechnik ein Baustein zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit des in Betracht zu ziehenden Verkehrsverbots darstellen können.

Zum Verfahren im Bundesrat

¹⁷ Weiter Informationen siehe Antwort der Landesregierung:

<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d2974aak.pdf>

Der federführende *Verkehrsausschuss*, der *Gesundheitsausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Das Nichtfassen der EntschlieÙung empfehlen hingegen der *Wirtschafts-* und der *Rechtsausschuss*

Der Bundesrat hat nun über das Fassen der EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schneider [Telefon-Nr. (0 30) 24 34 58 21].

**TOP 13: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104c, 104d, 125c, 143e)
- BR-Drs. 165/18 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf sollen vier Änderungen des Grundgesetzes erfolgen:

1. In Art. 104c GG, nach dem der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren kann, sollen der Begriff der Finanzschwäche gestrichen und Investitionen nicht nur der Gemeinden, sondern auch der Länder ermöglicht werden.

2. Es soll ein neuer Art. 104d GG eingefügt werden, nach dem der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren kann. Art. 104b Absatz 2 Satz 1 bis 4 und Absatz 3, in denen u. a. die Ausgestaltung der Förderung und Steuerungs-, Kontroll- und Informationsrechte des Bundes geregelt sind, soll entsprechend gelten.

3. In Art 125c Absatz 2 Satz 3 GG, nach dem eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) durch Bundesgesetz ab dem 01.01.2025 zulässig ist, soll die Zeitangabe gestrichen werden. Art. 104b Absatz 2 Satz 4 soll entsprechend gelten, d. h., die Bundesregierung soll zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen können.

4. In Art. 143e GG soll ein dritter Absatz eingefügt werden, der die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Rückübertragung von Kompetenzen bei der Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau von Autobahnen und sonstigen Bundesstraßen vom Bund auf ein Land regelt.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Zu 1.

Art. 104c GG ist erst durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) vom 13.7.2017 (BGBl. 2017 I, S. 2347) eingefügt worden. Mit diesem Gesetz wurden die Bund-Länder-Finanzbeziehungen neu geregelt und die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Aufgabenerledigung im Bundesstaat geschaffen (u. a. eine Infrastrukturgesellschaft für die Bundesautobahnen und -straßen und ein bundesweiter Portalverbund für die Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung).

Laut Gesetzgebung greift die damals geschaffene Regelung jedoch dort zu kurz, wo Länder und Kommunen bundesweit und unabhängig von einer kommunalen Finanzschwäche mit ihren Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur vor besonderen Herausforderungen stehen, die auch von finanz- und strukturstarken Kommunen nicht in der gebotenen Zeit alleine zu bewältigen sind. Demnach betrifft das insbesondere den notwendigen flächendeckenden Ausbau der Ganztags- und Betreuungsangebote sowie die Bewältigung der Herausforderungen, die die schnell fortschreitende Digitalisierung in allen Lebensbereichen für das Bildungswesen mit sich bringt.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die laufende 19. Legislaturperiode heißt es dazu (S. 28): „Zur Verbesserung der Bildung werden wir eine Investitionsoffensive für Schulen auf

den Weg bringen. Diese umfasst zusätzlich zum laufenden Schulsanierungsprogramm die Unterstützung der Länder bei ihren Investitionen in die Bildungsinfrastruktur, insbesondere Ganztagsschul- und Betreuungsangebote, Digitalisierung und berufliche Schulen. Dazu werden wir die erforderliche Rechtsgrundlage in Art. 104c Grundgesetz (GG) durch die Streichung des Begriffs „finanzschwache“ in Bezug auf Kommunen anpassen. Die Kultushoheit bleibt Kompetenz der Länder.“

Zu 2.

Die soziale Wohnraumförderung wurde im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 in die alleinige Verantwortung der Länder übertragen. Als Ausgleich für die weggefallenen Finanzierunganteile des Bundes stehen den Ländern seit 2007 und bis Ende 2019 Kompensationsmittel (sog. Entflechtungsmittel) aus dem Bundeshaushalt zu. Sachsen-Anhalt erhält insoweit rund 47 Mio. € jährlich, die lediglich einer investiven Zweckbindung unterliegen. Laut Gesetzesbegründung soll die Neuregelung dem Bund ermöglichen, die Länder künftig wieder durch zweckgebundene Finanzhilfen für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung in die Lage zu versetzen, dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum spürbar entgegenwirken zu können.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die laufende 19. Legislaturperiode heißt es dazu (S. 110): „Der soziale Wohnungsbau muss mindestens auf heutigem Niveau und langfristig verstetigt werden. Dafür ist es erforderlich, dass der Bund auch in Zukunft gemeinsam mit den Ländern Verantwortung für die soziale Wohnraumförderung übernehmen kann. Falls erforderlich wird dazu eine Grundgesetzänderung vorgenommen. Ungeachtet dessen werden wir in den Jahren 2020/2021 mindestens 2 Mrd. € für den sozialen Wohnungsbau zweckgebunden bereitstellen.“

Zu 3.

Mit der Änderung des Art 125c GG soll die verfassungsrechtliche Voraussetzung für eine gesetzliche Erhöhung und Dynamisierung der Mittel für das GVFG bereits vor 2025 geschaffen werden. Auch hier ist die gegenwärtige Fassung erst durch die bereits erwähnte Grundgesetz-Änderung vom 13.07.2017 entstanden.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die laufende 19. Legislaturperiode heißt es dazu (S. 75): „Wir werden die Mittel für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bis 2021 auf jährlich eine Milliarde Euro erhöhen und danach jährlich dynamisiert für Ausbau- und Neubaumaßnahmen zur Verfügung stellen.“

Zu 4.

Durch die Ergänzung des Art. 143e GG soll eine verfassungsrechtliche Problematik gelöst werden, die auch bei der Ausfertigung des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2017 (BGBl. 2017 I S. 3122) durch den Bundespräsidenten eine Rolle spielte. Dieses Gesetz ist im Zusammenhang mit der Grundgesetz-Änderung vom 13.07.2017 zu sehen und enthält die einfachgesetzlichen Regelungen zu den einzelnen Themenkomplexen. Durch den damals neu gefassten Art. 90 Abs. 2 GG wurde festgelegt, dass die Verwaltung der Bundesautobahnen in Bundesverwaltung geführt wird (spätestens ab 2021, siehe Art. 143e Absatz 1 GG). Bis dahin werden sie von den Ländern im Auftrag des Bundes verwaltet. In Art. 14 des erwähnten Gesetzes vom 14.8.2017, dem Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes, ist jedoch in § 3 Abs. 3 vorgesehen, dass auch nach 2020 eine nach Landesrecht zuständige Behörde Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beim Bau oder der Änderung von Bundesautobahnen ist, wenn ein Land dies beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt. Hier hatte der Bundespräsident erhebliche Zweifel, ob die einfachgesetzliche Rückübertragungsmöglichkeit der Verwaltungsaufgaben vom Bund auf die Länder mit der in Art. 90 Absatz 2 GG angeordneten bundeseigenen Verwaltung der Bundesautobahnen vereinbar ist. Trotz dieser Zweifel hat er das Artikelgesetz ausgefertigt, um das Inkrafttreten der wichtigen übrigen Vorschriften zu ermöglichen. Gleichzeitig hat er in Schreiben an die Bundeskanzlerin, den Präsidenten des Bundestages und die Präsidentin des Bundesrates darum gebeten, die verfassungsrechtlichen Zweifel auszuräumen und die Rechtslage klarzustellen, bevor

die Änderungen 2021 zum Tragen kommen¹⁸. Mit der vorgesehenen Ergänzung des Art. 143e GG soll die Rückübertragungsmöglichkeit bestimmter Verwaltungsaufgaben auf die Länder grundgesetzlich verankert werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, sich dafür auszusprechen, im bestehenden Art. 104c GG und im zukünftigen Art. 104d GG die Verweise auf Art. 104b Absätze 2 und 3 GG zu streichen und durch folgende Festlegung zu ersetzen: „Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, geregelt“.

Der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, im weiteren Beratungsverfahren um klarstellende Ausführungen zu bitten, dass neben Neubau auch Maßnahmen im Bestand im Rahmen der länderspezifischen Belange von zukünftigen Finanzhilfen umfasst sein sollen.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt dem Bundesrat im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Verweis im zukünftigen Art. 104d GG auf Art. 104b GG darauf hinzuweisen, dass im Unterschied zu den Fallgestaltungen nach Art. 104b GG mit der Wohnraumförderung vorliegend ein der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder zugewiesener Regelungsbereich einer Ausgestaltung durch den Bund unterworfen werden soll.

Der *Finanzausschuss*, der *Innenausschuss* und der *Verkehrsausschuss* empfehlen, in Art. 125c Absatz 2 Satz 3 GG die Zustimmungsbedürftigkeit für ein Bundesgesetz vorzusehen, mit dem das GVFG geändert wird. Der *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die Bundesregierung um eine zeitnahe inhaltliche Fortentwicklung des GVFG insbesondere hinsichtlich der Förderatbestände und der Förderkriterien zu bitten, damit das GVFG künftig den Anforderungen an eine Förderung moderner und nachhaltiger Mobilität umfänglicher gerecht werden kann.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, sich für eine weitere Änderung des GG auszusprechen; in Art. 91a GG soll die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes um die ländliche Entwicklung ergänzt werden. Darüber hinaus soll der Bundesrat den Gesetzentwurf zum Anlass nehmen, die Bundesregierung zu bitten, eine pragmatische Flexibilisierung und Vereinfachung des Mitteleinsatzes im Bereich dieser Gemeinschaftsaufgabe zu prüfen, um den Ländern eine optimale Mittelverwendung zu ermöglichen. Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt, die genannte Gemeinschaftsaufgabe um die ländliche Entwicklung, den Erhalt der Kulturlandschaft und die biologische Vielfalt zu erweitern.

Der *Innenausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, in seiner Stellungnahme eine Änderung des Art. 104a Absatz 3 GG anzuregen: Danach soll eine Bundesauftragsverwaltung erst dann entstehen, wenn der Bund drei Viertel (derzeit: die Hälfte) oder mehr der Ausgaben bei Bundesgesetzen trägt, die von den Ländern ausgeführt werden.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, einen neuen Art. 104e GG vorzuschlagen, der dem Bund ermöglichen soll, den Ländern Finanzhilfen im Bereich der personellen und sächlichen Ausstattung der Justiz zu gewähren.

¹⁸ Weitere Informationen siehe:

<http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/08/170814-Neuordnung-Bund-Laender-Finanzbeziehungen.html>

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend*, der *Ausschuss für Kulturfragen* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefon-Nr. (0 30) 24 34 58 40].

TOP 14: Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenarbeit - BR-Drs. 281/18 –

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) um einen Rechtsanspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeit ergänzt wird. Dieser Anspruch führt dazu, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach einer Teilzeitphase wieder zu ihrer vorherigen Arbeitszeit zurückkehren können.

Die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren der Antragstellung entsprechen weitgehend den Regelungen für den Anspruch auf zeitlich nicht begrenzte Teilzeitarbeit.

Voraussetzungen für die neue Brückenteilzeit sind:

- Der Arbeitgeber beschäftigt in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- Das Arbeitsverhältnis besteht länger als sechs Monate.
- Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer stellt beim Arbeitgeber einen Antrag, die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit (Vollzeit- oder bisherige Teilzeitarbeit) für einen bestimmten Zeitraum, der zwischen einem und fünf Jahren liegt, zu verringern.
- Es müssen keine bestimmten Gründe (z.B. Kindererziehung, Pflege) vorliegen.
- Der Antrag wird mindestens drei Monate vor Beginn der gewünschten Verringerung schriftlich gestellt.
- Es stehen keine betrieblichen Gründe entgegen, die die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigen.
- Für Arbeitgeber, die zwischen 46 und 200 Arbeitnehmer beschäftigen, gilt eine besondere Zumutbarkeitsgrenze: Selbst wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, müssen diese Arbeitgeber nur einem pro angefangenen 15 Arbeitnehmern den Anspruch auf Brückenteilzeit gewähren.

Wer bereits in Teilzeit arbeitet, soll seine Arbeitszeit künftig leichter verlängern können. Deshalb wird die Beweislast stärker auf den Arbeitgeber verlagert. Neu ist, dass künftig der Arbeitgeber nachweisen muss, dass kein freier zu besetzender Arbeitsplatz zur Verfügung steht und dass der Teilzeitbeschäftigte nicht gleich geeignet ist wie andere Bewerber.

Das Gesetz soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Ein wichtiges gleichstellungs-, arbeits- und familienpolitisches Anliegen der Bundesregierung ist, dass Beschäftigte, die für eine bestimmte Zeit in Teilzeit arbeiten möchten, nicht unfreiwillig in Teilzeit bleiben müssen. Dies gilt insbesondere für Frauen, die etwa nach einer Familienphase ihre beruflichen Pläne voll verwirklichen möchten.

Wer nach einer Teilzeitphase wieder Vollzeit arbeiten möchte, hat künftig das Recht, zur ursprünglichen Arbeitszeit zurückzukehren. Das sieht der Gesetzentwurf zur Brückenteilzeit vor¹⁹. Er wurde am 13.06.2018 vom Bundeskabinett beschlossen.

Die neue Regelung ist in die bestehende Systematik des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) vom 21.12.2000 eingebettet und an die Voraussetzungen geknüpft, die auch für die zeitlich nicht begrenzte Teilzeit gelten. Für diese gilt:

¹⁹ Presse Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Brueckenteilzeit/brueckenteilzeit.html?cms_et_cid=2&cms_et_lid=20&cms_et_sub=14.06.2018/DE/Schwerpunkte/Brueckenteilzeit/brueckenteilzeit.html

- Das Arbeitsverhältnis muss länger als sechs Monate bestehen.
- Die Teilzeit ist spätestens drei Monate vor Beginn zu beantragen.
- Während der Brückenteilzeit besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit oder vorzeitige Rückkehr zur früheren Arbeitszeit.
- Wer nach der Teilzeitphase seine Stunden wieder reduzieren will, kann dies frühestens nach einem Jahr.
- Der Antrag auf Teilzeit bedarf der Textform.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, sagte am 22. März 2018 in der Debatte über die künftige Arbeits- und Sozialpolitik der Großen Koalition: „Wir wollen nicht irgendeine Vollbeschäftigung. Wir wollen gute Arbeit, wir wollen die Menschen in gute Arbeit bringen. Deshalb wird es in einem der ersten Gesetze, die ich in den ersten 100 Tagen als Minister auf den Weg bringen werde, um das längst überfällige Recht auf befristete Teilzeit gehen. Worum geht es dabei? Es geht vor allen Dingen um die Lage von Frauen am Arbeitsmarkt, die manchmal freiwillig, aber ganz oft unfreiwillig in Teilzeit arbeiten. Vor geraumer Zeit haben wir das Recht auf Teilzeit geschaffen. Das war gut und richtig so. Aber es kann und darf nicht sein, dass das ein Dauerschicksal wird, weil das mit Einkommen letztlich auch mit Auskommen zu tun hat und weil es auch um die Sicherung des Lebensstandards im Alter geht. Wer sein Leben lang nur Teilzeit arbeitet, erwirbt keine Rentenanwartschaften, die wirklich reichen. Deshalb ist es eine Frage der Fairness und Gerechtigkeit, dass diese Koalition das endlich durchsetzt.“²⁰

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hatte bereits in der letzten Legislaturperiode einen Referentenentwurf zur befristeten Teilzeit vorgelegt. In der Ressortabstimmung konnte keine Einigung erzielt werden. Umstritten war insbesondere die Frage der Betriebsgröße, ab dem die befristete Teilzeit gelten soll.

Im Koalitionsvertrag wurden viele der damals strittigen Punkte detailliert geregelt. Die Einbringung ins Kabinett hatte sich mehrfach verzögert. Ein Streitpunkt zwischen SPD und Teilen der Union war, dass künftig die Arbeitgeber nachweisen sollen, dass kein passender Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wenn sie einem Beschäftigten die Rückkehr in Vollzeit verweigern wollen. Bislang muss der Arbeitnehmer den Beweis erbringen, dass eine entsprechende Stelle existiert und er dafür geeignet ist.

Bundesarbeitsminister Heil machte hier schließlich Zugeständnisse - und schwächte diese Regelung ab. Die Begründung zum Gesetzentwurf ist durch eine Klarstellung ergänzt worden: "Ein freier zu besetzender Arbeitsplatz liegt vor, wenn der Arbeitgeber die Organisationsentscheidung getroffen hat, diesen zu schaffen oder einen unbesetzten Arbeitsplatz neu zu besetzen."

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßte die Zustimmung im Kabinett als „wichtigen Schritt“, dem allerdings weitere folgen müssten. Der Entwurf enthalte „spürbare Fortschritte, auch wenn er deutlich hinter den gewerkschaftlichen Vorstellungen zurückbleibt“, erklärte DGB-Vorstandsmitglied Annelie Buntenbach. Nötig sei mehr Arbeitszeitsouveränität für alle Beschäftigten.²¹

Der Generalsekretär des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZdH), Holger Schwannecke gab zu bedenken, dass mit dem Rechtsanspruch auf befristete Teilzeit erneut tief in die Entscheidungsfreiheit der Unternehmen eingegriffen werde. "Einseitige Rechtsansprüche der Arbeitnehmer zur Gestaltung ihrer Arbeitszeit rühren am Selbstverständnis von Betriebsinhabern, die Organisation der Arbeitszeit selbst in der Hand zu haben", kritisiert er.²²

2016 arbeiteten deutschlandweit 11,5 Millionen Menschen in Teilzeit. 11,2 % von ihnen betrachteten die Teilzeitarbeit nur als Notlösung. 15,4 % der teilzeitbeschäftigten Männer und 10,1 % der Frauen waren eigentlich auf der Suche nach einem Vollzeitjob. Besonders viele unfreiwillig in Teilzeit

²⁰ Pressemitteilung des Deutschen Bundestages:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw12-de-regierungserklaerung-arbeit/547590>

²¹ Pressemitteilung ver.di:

<https://frauen.verdi.de/themen/leben-und-arbeit/++co++8f71c63e-6fcd-11e8-a073-525400423e78>

²² Pressemitteilung ZdH:

<https://www.zdh.de/presse/pressemitteilungen/brueckenteilzeit-schafft-fuer-arbeitnehmer-flexibilisierung-zu-lasten-der-betriebe-und-der-anderen-mitarbeiter/>

Beschäftigte arbeiteten 2016 im Bereich Handel, Verkehr und Gastgewerbe (15,1 %) sowie im Bereich der Unternehmensdienstleistungen (12,3 %).

(Quelle: Statistisches Bundesamt, „Qualität der Arbeit“, September 2017)

Nach den Zahlen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat sich die Teilzeitquote der Frauen seit 1991 fast verdoppelt und die der Männer hat sich sogar vervierfacht.

Eine Studie²³ des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) aus dem Jahr 2017 zeigt, dass viele Frauen, insbesondere Mütter von jüngeren Kindern, gern mehr arbeiten würden.

Die Wissenschaftler haben untersucht, wie sich Wunsch und Wirklichkeit bei der Arbeitszeit von Frauen und Männern unterscheiden. Demnach würden 26 % der erwerbstätigen Frauen ihre Arbeitszeit gern um mehr als vier Stunden pro Woche erhöhen. Bei Müttern ist dieser Wunsch noch ausgeprägter als bei Frauen ohne Kinder: Im Schnitt wünschen sich Frauen eine Stelle mit 28 Stunden pro Woche – für die Mehrheit entspräche das einer Aufstockung ihrer bisherigen Arbeitszeit oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Bei den erwerbstätigen Männern ist der Wunsch nach mehr Arbeit deutlich seltener. Lediglich neun % streben eine Erhöhung der Arbeitszeit um mehr als vier Stunden an. Die Wunscharbeitszeit von Männern zwischen 18 und 60 Jahren liegt im Schnitt bei 35 Stunden pro Woche, was für die meisten eine Reduzierung der tatsächlichen Arbeitszeit bedeuten würde.

Immer mehr Menschen in Sachsen-Anhalt arbeiten laut Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen in Teilzeit. Ihre Zahl stieg binnen vier Jahren um fast 16 %. Im Juni 2013 gab es demnach rund 200.500 Teilzeitbeschäftigte im Land, im Juni 2017 dann schon knapp 232.000. Das habe 29 Prozent aller Beschäftigten entsprochen. Unterdessen sei die Zahl der Vollzeitbeschäftigten in den vier betrachteten Jahren um 0,9 % gesunken von rund 565.500 auf etwa 560.600. Insgesamt legte die Zahl der Beschäftigten laut der Regionaldirektion um rund 3 % zu.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen: Beide Ausschüsse begrüßen den Gesetzentwurf, halten aber eine Weiterentwicklung für erforderlich. Um mehr Teilzeitkräfte zu erreichen müsse bei der Beschränkung auf eine Betriebsgröße von mehr als 45 Arbeitnehmer/innen nachgebessert werden. Verzichtet werden müsste auf die Vorfestlegung zur Dauer der Teilzeit; eine sukzessive Erhöhung der Arbeitszeit sollte ermöglicht werden.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Hofmann [Telefon-Nr. (0 30) 24 34 58 41].

²³ Böckler Impuls 08/2017:

https://www.boeckler.de/108549_108558.htm

TOP 15: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Bundesjagdgesetzes - BR-Drucksache 257/18 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen weiteren Maßnahmen zur Verhinderung eines Ausbruches und zur Vermeidung einer Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) geschaffen werden.

Die Erkenntnisse der Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen in der Tschechien Republik haben gezeigt, dass das für eine erfolgreiche Bekämpfung der ASP bisher vorhandene Instrumentarium nicht weitgehend genug ist. Das Tiergesundheitsgesetz soll daher um eine Reihe von Maßnahmen ergänzt werden.

Es werden die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen für die folgenden Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Absperrung eines von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Gebietes, z. B. durch Umzäunung,
- Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs für bestimmte Gebiete,
- Beschränkungen und Verbote der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, beispielsweise ein Ernteverbot mit dem Ziel, eine Auswanderung von Wildschweinen zu vermeiden,
- Anordnung einer vermehrten Fallwildsuche, um die Infektionsmöglichkeiten gesunder Wildschweine zu minimieren,
- Durchführung einer verstärkten Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten für den Fall, dass eine verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße möglich ist.

Mit der Änderung des Bundesjagdgesetzes sollen die Länder zudem die Möglichkeit erhalten, Ausnahmen für die Jagd in Setz- und Brutzeiten aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung zu bestimmen.

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf als besonders eilbedürftig bezeichnet.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Bei der ASP handelt es sich um eine Tierseuche, die ausschließlich Schweine (Wild- und Hausschweine) befällt. Seit Jahren treten Fälle beim Schwarzwild in Weißrussland, der Ukraine, Moldawien und in Russland auf; seit dem Frühjahr 2014 werden in Litauen, Lettland, Estland und Polen und in 2017 in der Tschechischen Republik und Rumänien sowie in der Exklave Kaliningrad Fälle von ASP festgestellt. Auch wenn die Tierseuche auf den Menschen nicht übertragbar ist, so hätte ein Ausbruch in Deutschland, unabhängig davon, ob bei Wild- oder Hausschweinen, erhebliche Konsequenzen für den Schweinefleischsektor.

Seit Juni 2017 wurden Erkrankungsfälle von ASP bei Wildschweinen in der Region Zlin in der Tschechischen Republik und damit etwa 300 km von der deutschen Grenze entfernt festgestellt. In Deutschland ist bisher kein Fall von ASP aufgetreten.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 09.03.2018 beschlossen, dass die Landesregierung die Maßnahmen zur Prävention und Vorbereitung auf einen möglichen Seuchenfall intensivieren soll. Die Landesregierung wurde aufgefordert, genauer benannte Maßnahmen u.a. zu Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen und zur Regulierung des Schwarzwildbestandes mit dem Ziel der Regulierung zu ergreifen.²⁴ Die Landesregierung hat zur Beschlussrealisierung am 09.

²⁴ Zur Landtagsdrucksache siehe:

Mai 2018 eine Stellungnahme abgegeben, in der im Einzelnen die ergriffenen bzw. intensivierten Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der ASP und zur Vorbereitung auf einen möglichen Seuchenfall dargestellt werden.²⁵

Die Konferenz der Agrarministerinnen, -minister und -senatoren der Länder (AMK) hat sich zuletzt am 27.04.2018 mit der ASP befasst. Die Länder haben dort u.a. beschlossen, dass die Anstrengungen in der Seuchenprophylaxe nicht nachlassen dürfen.²⁶

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Energie hat bereits zu Beginn des Jahres in einer gemeinsamen Presseerklärung mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr konkrete Maßnahmen vorgestellt, die ein Einschleppen der ASP verhindern sollen.²⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Die Bundesregierung wird gebeten, zusätzliche Mittel für präventive Maßnahmen einerseits sowie ein belastbares Krisenmanagement andererseits zur Verfügung zu stellen. Desweiteren soll es den Ländern ermöglicht werden, die Teilnahme an Bewegungsjagden an den Nachweis der Teilnahme an einem Übungsschießen abhängig zu machen. Zudem soll eine Regelung eingeführt werden, die bei einer Bewegungsjagd die Jagdausübungsberechtigten nicht beteiligter Jagdbezirke verpflichtet, das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden zu dulden. Da es bei einem Ausbruch der ASP zu Verkehrsbeschränkungen von Gülle und Einschränkungen der Güllennutzung in Biogasanlagen kommen kann, soll im Erneuerbare-Energien-Gesetz eine Regelung eingeführt werden, die den Anspruch auf den Güllebonus für die Zeit einer Seuchenanordnung zuzüglich 30 Tage nur vorübergehend entfallen lässt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit empfiehlt keine Einwendungen zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bessmann [Telefon-Nr. (0 30) 24 34 58 68].

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/dr/wp7/drs/d2601vbs.pdf>

²⁵ Zur Beschlussrealisierung siehe:

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d2845lbr.pdf>

²⁶ Weitere Informationen (TOP 30):

https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/amk_ergebnisprotokoll_1525861020.pdf

²⁷ [http://www.presse.sachsen-](http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=889262&identifizier=e35722b2489e75f06d76a5181772640a)

[anhalt.de/index.php?cmd=get&id=889262&identifizier=e35722b2489e75f06d76a5181772640a](http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=889262&identifizier=e35722b2489e75f06d76a5181772640a)

**TOP 18: Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes
- BR-Drucksache 207/18**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die Mitgliedstaaten müssen bei der Erhebung von Mautgebühren die Vorgaben der Richtlinie 1999/62/EG beachten. Danach müssen sich die gewogenen durchschnittlichen Infrastrukturgebühren an den Baukosten und den Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Ausbau des betreffenden Verkehrswegenetzes orientieren.

Das Änderungsgesetz aktualisiert die Mautsätze auf Basis des neuen Wegekostengutachtens 2018-2022 und schafft eine rechtliche Grundlage für die Anlastung der Kosten der Lärmbelastung und Luftverschmutzung. Durch die Änderung der Mautsätze zum 1. Januar 2019 werden bis 2022 Mehreinnahmen in Höhe von 4,160 Mrd. € erwartet.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin vor, Elektro-LKW von der Maut zu befreien, um so den Markthochlauf für diese Fahrzeuge zu unterstützen.

Der Wirtschaft entstehen geänderte Informationspflichten dadurch, dass zukünftig die Gewichtsklasse als Merkmal für die Mauthöhe berücksichtigt wird. Dagegen entfällt zukünftig das Merkmal der Achsklasse bei mautpflichtigen Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 18 Tonnen.

Einführung von folgenden neuen Gewichtsklassen:

alt	Neu
zwei Achsen	7,5 t < 12 t
drei Achsen	12 t < = 18 t
vier Achsen	> 18 t und bis zu drei Achsen
fünf oder mehr Achsen	> 18 t und vier oder mehr Achsen

Ergänzende Informationen / Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt

Inwiefern eine Mauterhöhung etwaige Mautausweichverkehre über Straßen nach Landesrecht in Sachsen-Anhalt verursachen bzw. verstärken könnte, kann derzeit nicht beurteilt werden. Entsprechende Untersuchungen auf ausgewählten Strecken (im Zuge der Einführung der flächendeckenden Bundesstraßenmaut zum 01.07.2018) werden erst in einigen Monaten abgeschlossen sein.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* halten in ihrer Stellungnahme die bestehende Ausnahmeregelung für Kraftomnibusse bei der Maut für nicht gerechtfertigt und wollen sie lediglich auf Linienverkehre im öffentlichen Personennahverkehr beschränken. Auch soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die finanzielle Belastung des Schienengüterverkehrs bei der Stromsteuer, bei der Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) sowie durch die kostenpflichtigen CO₂-Zertifikate des Emissionshandelssystems zu reduzieren und dazu die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Darüber hinaus empfiehlt der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* eine Ausdehnung der Maut auf Lkw bereits ab 3,5 Tonnen Gesamtgewicht vorzunehmen. Ferner soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Mauteinnahmen künftig wieder verkehrsträgerübergreifend für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur insgesamt zu verwenden. Bestand für land- oder fortwirtschaftliche Fahrzeuge im Güterkraftverkehr mit einer bauartbeding-

ten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) wieder hergestellt werden soll.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgibt oder keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schneider [Tel.-Nr. 030 – 2434 5821].

**TOP 21a: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt - Mehrjähriger Finanzrahmen 2021 - 2027
- BR-Drs. 166/18 -**

in Verbindung mit

**TOP 21 c: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union
- BR-Drs. 168/18 -**

Inhalt der Vorlage

Zu BR.-Drs. 166/18:

In ihrer Mitteilung als zentralem Bestandteil des Haushalts- und Finanzpakets legt die Europäische Kommission (KOM) ihre Vorstellungen zum kommenden Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 vor. Dabei berücksichtigt die KOM einerseits die durch den künftigen EU-Austritt Großbritanniens entstehende Finanzierungslücke, andererseits die neuen Herausforderungen, denen sich die EU stellen will. Zugleich werden das maximale Haushaltsvolumen der EU-Jahresbudgets sowie die Obergrenzen der einzelnen Ausgabenrubriken und somit die Struktur und die Gewichtung der EU-Ausgaben verankert.

Auf der Ausgabenseite legt die KOM als maximale Gesamtsumme der Finanzmittel, die der EU für einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen, die Summe von 1135 Mrd. € Verpflichtungsermächtigungen für die siebenjährige Laufzeit des MFR fest. Vorgesehene Kürzungen betreffen vor allem die Agrar- und die Kohäsionspolitik als traditionell größte Haushaltsposten der EU. Der künftige Haushalt soll die politischen Prioritäten der EU-27 auf effiziente Weise verwirklichen und neuen Herausforderungen wie Sicherheit, Verteidigung und Migration gerecht werden. Finanziert werden sollen insbesondere Vorhaben und Projekte mit „europäischem Mehrwert“. Weitreichende Vereinfachungen schlägt die KOM bei den Programmen vor: Aktuell 58 Programme sollen auf knapp 40 reduziert und deren allgemeine Vorschriften in einem einheitlichen Regelwerk zusammengefasst werden.

Zur Finanzierung der Einnahmen schlägt die KOM angesichts des gestiegenen Finanzbedarfs eine Kombination aus Kürzung bisheriger Etatposten, Erhöhung der Beiträge der Mitgliedstaaten und neuen Eigenmitteln vor. Alle bestehenden Rabatt- und Korrektursysteme bei den Zahlungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten sollen über einen Zeitraum von fünf Jahren auslaufen (im Detail siehe unten).

Die begleitende Verordnung zur Festlegung des MFR (siehe TOP 21b, BR.-Drs. 167/18) trifft die rechtlich verbindlichen konkreten Festlegungen über den kommenden Finanzrahmen 2012-2027.

Zu BR.-Drs. 168/18:

Der EU-Eigenmittelbeschluss als Teil der mehrjährigen Finanzplanung regelt das System zur Finanzierung des EU-Haushalts. Die KOM plant, das gesamte bestehende Eigenmittelsystem zu modernisieren und zu vereinfachen sowie die Einnahmequellen des Haushalts zu diversifizieren.

Das derzeitige EU-Eigenmittelsystem stützt sich auf drei Haupteinnahmequellen: die sogenannten traditionellen Eigenmittel (z.B. Zölle), die Mittel auf Basis der in den Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer sowie Beiträge zum EU-Haushalt auf der Grundlage des jeweiligen mitgliedstaatlichen Bruttoinlandeinkommens. Damit handelt es sich bei den EU-Einnahmen zu über 70 % Prozent um nationale Beiträge.

Die KOM schlägt im Wesentlichen folgende Änderungen für die langfristige Haushaltsplanung vor:

- Modernisierung der bestehenden Eigenmittel, indem die Zölle als traditionelle Eigenmittel der EU unverändert gelassen werden (wobei der von den Mitgliedstaaten als „Erhebungskosten“ einbehaltene Anteil jedoch auf 10 % reduziert wird), die auf dem

Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel beibehalten und weiter als Mittel zum Ausgleich verwendet werden sowie die Vereinfachung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel;

- einen neuen Korb von Eigenmittelkategorien, bestehend aus einem Anteil der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und aus dem Emissionshandelssystem der EU sowie einem nationalen Beitrag, der anhand der anfallenden und nicht wiederverwerteten Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet wird („Plastiksteuer“);
- Einführung des Grundsatzes, wonach zukünftige Einnahmen, die sich unmittelbar aus der EU-Politik ergeben, dem EU-Haushalt zufließen sollten;
- Auslaufen der Rabatt- und Korrekturmechanismen;
- Erhöhung der Eigenmittelobergrenze.

In einer begleitenden Verordnung sollen die für alle Eigenmittelarten geltenden Durchführungsmaßnahmen geregelt werden (siehe TOP 21 d, BR.-Drs. 169/18).

Ergänzend hat die KOM mit der Verordnung unter TOP 21e (BR.-Drs. 245/18) vorgeschlagen, die Finanzierungen durch die EU stärker an die Rechtsstaatlichkeit in den EU-Mitgliedstaaten zu koppeln, da diese als eine Grundvoraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung betrachtet wird.

Ergänzende Informationen/Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten sind die Vorschläge der KOM unter verschiedenen Aspekten stark umstritten. Während sich Dänemark, die Niederlande, Schweden und Österreich gegen die Kommissionsvorstellungen wenden und weitere Einsparungen sowie eine Festschreibung des EU-Haushalts wie bisher auf ein Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) fordern, verlangen andere wie z.B. einige osteuropäische Mitgliedstaaten und Griechenland einen ambitionierteren, d. h. umfangreicheren Haushalt. Auf großen Widerstand stößt vor allem in Polen und Ungarn die stärkere Verknüpfung der EU-Fonds mit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, die diese Staaten als willkürlich betrachten.

Die Koalition hatte sich in ihrem Koalitionsvertrag zu höheren Beiträgen zum EU-Haushalt bereit erklärt,²⁸ erwartet dafür aber einen Haushalt, der klar auf die Aufgaben der Zukunft ausgerichtet ist.

Für Sachsen-Anhalt hat der EU-Finanzrahmen eine hohe finanzielle und politische Bedeutung. Dem Land stehen in der laufenden Förderperiode knapp 2,9 € Euro aus den EU-Strukturfonds zu. Sachsen-Anhalt wird zukünftig weiterhin in der Kategorie der Übergangsregionen (ÜGR) verbleiben; die Oberschwelle soll auf 100% des BNE der EU angehoben werden (bisher: 75 - 90% des BIP). Insgesamt steht zu befürchten, dass das derzeitige Förderniveau in Sachsen-Anhalt zukünftig stark unterschritten wird: In den für Sachsen-Anhalt wichtigsten Ausgabenbereichen Agrar- und Kohäsionspolitik muss mit einer deutlichen Kürzung der Fördermittel gerechnet werden. Dabei werden nicht nur Deutschland insgesamt, sondern die ostdeutschen Länder überproportional betroffen sein: Zwar werden die ÜGR zukünftig ca. 40% mehr Mittel erhalten (14,3% der Kohäsionsmittel statt bisher 10,24%), jedoch wird die Zahl der Übergangsregionen in der EU von bisher 36 auf 72 in der nächsten Förderperiode anwachsen. Außerdem soll der Anteil der nationalen Kofinanzierung künftig angehoben werden. Nicht zuletzt mit Blick auf die steigenden deutschen Beiträge zum EU-Haushalt werden Nachbesserungen angestrebt, ggf. durch die Einführung zusätzlicher Indikatoren bei der regionalen Mittelverteilung.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt beteiligt sich auf verschiedenen Ebenen maßgeblich an der Diskussion über neue EU-Förderregeln. So wurde Staatssekretär Dr. Michael Schneider als Mitglied Sachsen-Anhalts im Europäischen Ausschuss der Regionen (AdR) am 07.06.2018 zum Berichterstatter für die zentrale Verordnung zum künftigen Einsatz der Strukturfonds - die „Allgemeine Rahmenverordnung“ - benannt. Gemeinsam mit einer italienischen Regionalvertreterin

²⁸ Koalitionsvertrag der Koalition 2018: dort Rn.. 234:

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=411201B43612C8E8F20754C38293A609.s7t2?blob=publicationFile&v=5>

wird er die AdR-Stellungnahme auf der Basis der regionalen und kommunalen Erfahrungen mit der Umsetzung der aktuellen Regelungen erarbeiten.²⁹ Vorrangig geht es um die Fragen, für welche Zwecke die Strukturfondsgelder künftig eingesetzt werden können – größere Spielräume bei der Förderung der Digitalisierung, Bewältigung der Migrationsfolgen und bessere Abfederung der demographischen Entwicklung beispielsweise sind hier Schlüsselthemen auch für Sachsen-Anhalt. Ebenso geht es um die Frage, wie die von allen europäischen Regionen und Kommunen beklagte Überreglementierung der Förder- und Kontrollregeln abgebaut und damit ein wirksamerer und zielgerichteter Mitteleinsatz erreicht werden kann.

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu BR-Drs. 166/18 (TOP 21a):

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme (zu den TOP 21a-21e), die sich an der Struktur der o.g. MFR-Mitteilung orientiert und zu den einzelnen Ausgabenbereichen Stellung nimmt. Dabei wird der KOM-Vorschlag für die Ausgabenseite des Haushalts als eine gute Basis für die anstehenden Verhandlungen bezeichnet. Bei der Reform der Eigenmittel sollen die Bruttonationaleinkommen weiterhin wesentlicher Bestandteil der Einnahmen bleiben. Erheblichen Bedenken begegnet der KOM-Vorschlag, die Zahlungen aus den Strukturfonds stärker an die Rechtsstaatlichkeit zu knüpfen, da Zahlungsaussetzungen unabhängig von der Verantwortung vorrangig die regionale Ebene treffen würden. Der Ausschuss fordert, den Anteil der Kohäsionspolitik am EU-Haushalt nicht zu reduzieren und weiterhin alle Regionen teilhaben zu lassen. Angesichts der durch Anhebung der Obergrenze ansteigenden Zahl der Übergangsregionen müssten die dafür vorgesehenen Mittel entsprechend angehoben werden. Zwar soll das relative BIP pro Kopf das wichtigste Kriterium bei der Mittelvergabe bleibe. Weitere Indikatoren sollten daneben unter bestimmten Voraussetzungen Berücksichtigung finden, so wie Aufnahme und Integration von Flüchtlingen, die Dekarbonisierung und demografische Probleme. Darüber hinaus fordert der Ausschuss insbesondere eine finanziell gut ausgestattete vereinfachte Gemeinsame EU-Agrarpolitik. Entscheidungen über Degression oder Umverteilung der Direktzahlungen müssten den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben; EU-weite Vorgaben für verbindliche Obergrenzen pro Betrieb lehnt der Ausschuss ab. Er teilt die Auffassung, dass größerer Ehrgeiz in der EU bei Klima- und Umweltschutz geboten ist. Die Stellungnahme soll der KOM direkt übermittelt werden.

Die Ausschüsse für *Kultur* und *Verteidigung* haben dem Bundesrat Kenntnisnahme empfohlen.

Die anderen beteiligten Fachausschüsse haben unterschiedlich umfangreiche Stellungnahmen empfohlen, die die Position des EU-Ausschusses zum Teil bekräftigen, teils um weitere Aspekte ergänzen oder aber auch im Widerspruch dazu stehen.

Der *Finanzausschuss* erkennt insbesondere an, dass angesichts des Brexit und neuer Aufgaben die Beiträge der Mitgliedstaaten in angemessenem Umfang steigen müssen; er begrüßt die Bereitschaft der BReg, sich dieser Verantwortung zu stellen. Allerdings würden die Vorschläge der KOM eine erhebliche Steigerung des Finanzvolumens des MFR vorsehen, die mangels einer umfassenden Aufgaben- und Ausgabenkritik nicht ausreichend nachvollziehbar erscheine. Übergangs- und stärker entwickelte Regionen komme als Innovations- und Wachstumslokomotive eine wichtige Rolle zu. Die Bundesregierung soll gebeten werden, die Länder auf Fachebene an den anstehenden Beratungen auf europäischer Ebene zu beteiligen und eine Benennung eines Bundesratsbeauftragten für die entsprechenden EU-Gremien zu unterstützen

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* fordert vor allem, der MFR müsse auch die großen sozialpolitischen Herausforderungen widerspiegeln. Er bedauert, dass der MFR bei Investitionen in Menschen wie z.B. zur allgemeinen und beruflichen Bildung, Gesundheit, Gleichstellung und sozialen Inklusion keine deutlichen Aussagen treffe.

²⁹ Siehe Pressemitteilung der Landesregierung vom 07.06.2018 (Nr. 317/2018)

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* konzentriert seine Stellungnahme auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und bedauert, dass diese im MFR kaum sichtbar würden. Er hält ein stärkeres Engagement der EU diesbezüglich für dringend erforderlich.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* begrüßt u. a. die beabsichtigte Aufstockung der Finanzmittel für das Grenzmanagement und spricht sich des Weiteren für eine Mittelaufstockung für die verantwortlichen Agenturen EASO, euLISA und FRONTEX aus, die einen erheblichen Aufgabenzuwachs erhalten.

Auch der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt eine umfangreiche Stellungnahme mit zahlreichen Einzelaspekten zur Umwelt-, Naturschutz-, Klima- und Agrarpolitik. Er bewertet den Vorschlag der KOM im Hinblick auf die genannten Politikbereiche eher kritisch. Insbesondere im vorgeschlagenen Programm des ELER, der unverhältnismäßig gekürzt werde, müsse eine Aufstockung auf ein verbindliches Mindestbudget für Naturschutz erfolgen. Die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) sollte das nationale Ausbauziel des ökologischen Landbaus auf 20 % der landwirtschaftlichen Fläche sicher finanzieren können. Direktzahlungen im Rahmen der GAP müssten an Biodiversitäts-, Umwelt- und Klimaschutz- sowie Tierschutzstandards gebunden werden. Der Ausschuss unterstützt die Zielsetzung der KOM, kleinere und mittlere Betriebe zu stärken und damit eine vielfältige Agrarstruktur zu ermöglichen. Der Ausschuss spricht sich gegen den Einsatz europäischer Gelder für Forschung aus, die auf Energiegewinnung mittels Atomkraft ausgerichtet ist, wenn diese dem Zweck der Laufzeitverlängerung oder dem Neubau dienen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* betont insbesondere, dass die Förderung aus dem ELER nicht auf nationaler Ebene zentralisiert werden dürfe und damit regionale Gestaltungsspielräume verloren gehen. Die Programmierung des regionalen ELER-Mitteleinsatzes müsse weiterhin den Bundesländern überlassen bleiben. Er weist mit Sorge darauf hin, dass eine Senkung der Kofinanzierungssätze in den Fonds der geteilten Mittelverwaltung allgemein eine steigende Belastung der nationalen und Länderhaushalte nach sich ziehen werde. Die GAP muss auch zukünftig entsprechend ihren Zielen und Aufgaben finanziell zumindest im bisherigen Volumen ausgestattet werden. Er unterstützt, dass in der reformierten Agrarpolitik den Bereichen Umwelt und Klima ein höherer Stellenwert zukommen soll und die KOM den Übergang zur Entwicklung dynamischer ländlicher Gebiete fördern will. Insgesamt zieht er jedoch in Zweifel, ob die Vorschläge der KOM zum künftigen Finanzrahmen geeignete Ansätze dafür darstellen, die Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Raum weiter angemessen zu unterstützen. Der Ausschuss begrüßt die vorgesehene Weiterführung der GAP auf der Basis der bisherigen Zweisäulenstruktur.

Der *Wirtschaftsausschuss* begrüßt eine enge Verknüpfung der Förderung mit politischen Prioritäten der EU. Er sieht sowohl das Reformhilfeprogramm wie die Konvergenzfazilität kritisch. Positiv bewertet er die Modernisierung der Kohäsionspolitik und deren Beschränkung auf die Förderung effizienter Programme mit EU-Mehrwert. Er fordert vor allem eine Vereinfachung der Verwaltungsregelungen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds.
1Zu BR-Drs. 168/18 (TOP 22c):

Zu den Stellungnahmen des federführenden *Ausschusses für Fragen der Europäischen Union*, des *Finanzausschusses* und des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* kann auf BR-Drs. 166/18 (TOP 21a) verwiesen werden.

Der *Wirtschaftsausschuss* erkennt die Bemühungen der KOM zur Vereinfachung des EU-Finanzierungssystems grundsätzlich an. Er begrüßt die Reform des bestehenden Eigenmittelsystems und sieht den Brexit als Chance zur Überprüfung der EU-Finzen. Die Einführung neuer Eigenmittelquellen lehnt der Ausschuss ab; über traditionellen Eigenmittel hinaus erforderliche Haushaltsmittel sollten über BNE-Eigenmittel erbracht werden. Die Erhebung von Steuern stünde allein in der Kompetenz der Nationalstaaten. Er befürwortet die Abschaffung aller bisherigen mitgliedstaatsbezogenen Rabatte.

Der Bundesrat hat nunmehr zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen jeweils Stellung oder ob er sie zur Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefon-Nr. (0 30) 24 34 58 83].

TOP 41 Verordnung zum Erlass der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe - BR-Drs. 216/18 -

Inhalt der Vorlage

Ziel der Verordnung ist die Reduktion von Emissionen, die durch menschliche Tätigkeiten hervorgerufen werden. Im Vergleich zu 2005 bestehen ab 2020 und 2030 nationale Verpflichtungen, die Emissionsreduktionen in einem linearen Pfad einzuhalten, von dem unter Voraussetzungen abgewichen werden kann:

	2020	2030
Schwefeldioxid (SO ₂)	21 %	58 %
Stickstoffoxiden (NO _x)	39 %	65 %
flüchtige organischer Kohlenwasserstoffe außer Methan (NMVOC)	13 %	28 %
Ammoniak (NH ₃)	5 %	29 %
Feinstaub	26 %	43 %

In den letzten 20 Jahren sei zwar viel erreicht worden, doch die Auswirkungen der Emissionen auf Umwelt und Menschen seien immer noch zu gravierend. Daher wurde auf Ebene der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe beschlossen. Es handelt sich hierbei um eine neue Richtlinie, die auf der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe aufbaut. Die erstgenannte Richtlinie wird durch die 43. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Emissionsreduktion bestimmter Luftschadstoffe – 43. BImSchV) in nationales Recht umgesetzt.

Zur Zielerreichung und Überprüfbarkeit soll bis März 2019 ein nationales Luftreinhalteprogramm erstellt werden, welches alle vier Jahre aktualisiert werden soll. Über den Fortgang soll jährlich berichtet werden. Zudem wird das Umweltbundesamt gemeinsam mit dem Johann Heinrich von Thünen-Institut eine nationale Emissionsprognose für Luftschadstoffe aus dem Sektor Landwirtschaft erstellen. Das Umweltbundesamt erstellt zudem ein nationales Emissionsinventar. Die Verordnung trägt zur Zielerreichung globaler Nachhaltigkeitsziele bei. Durch die Reduktion von Stickstoff (NO_x und NH₃) wird die Eutrophierung von Ökosystemen (Boden, Binnengewässer, Meere, Ozeane) begrenzt (Nachhaltigkeitsziele 14 und 15) und damit ein Beitrag geleistet, den Verlust von Biodiversität zu stoppen. Zudem wird zum Nachhaltigkeitsziel 2 beigetragen, indem durch die Reduktion von Stickstoff eine umweltverträgliche Produktion in Kulturlandschaften gefördert wird. Schließlich wird durch die Reduktion der Emissionen von Luftschadstoffen ein Beitrag zu einem gesunden Leben für alle Menschen geleistet (Nachhaltigkeitsziel 3).

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) hat in einer Stellungnahme zum Referentenwurf die Verordnung begrüßt. Er sieht insbesondere die Vorgabe eines linearen Reduktionspfades, von dem unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden kann, positiv. Zwar entsprechen die ab 2020 und ab 2030 einzuhaltenden nationalen Reduktionsverpflichtungen

den europäischen Vorgaben, sie stellten aber durchweg äußerst anspruchsvolle Ziele dar. Der BDEW fordert weiterhin, dass die zu erstellenden nationalen Luftreinhaltepläne durch den Bundesrat verabschiedet werden sollten, um eine kohärente Umsetzung ermöglichen zu können.

Die Reduktion von Ammoniakemissionen um 29 % bis 2030 werde insbesondere für tierhaltende Betriebe von Relevanz sein. Mittelfristig werde hierzu u.a. die Technische Anleitung Luft (TA Luft) überarbeitet werden müssen.³⁰

Am 20.06.2018 hat die Bundesregierung in einem Eckpunktepapier zum Insektenschutz³¹ ebenfalls die Bedeutung der Reduktion von Stickstoffüberschüssen in Ökosystemen unterstrichen und erklärt, dass sie diese z.B. über die vorliegende Verordnung reduzieren will.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, eine Entschließung zu fassen, in der er die Verordnung begrüßt und besorgt feststellt, dass bereits die geltenden Emissionshöchstmengen bei einigen Luftschadstoffen seit Jahren massiv überschritten werden. Bei Ammoniak lagen einer Berechnung des Umweltbundesamtes zufolge die tatsächlichen Emissionen zuletzt um über 200 000 Tonnen über der zulässigen nationalen Höchstmenge von 550 000 Tonnen. Deshalb fordert er auch vor dem Hintergrund der Nichteinhaltung der Nitratrichtlinie die Bundesregierung auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Rasche Nachbesserungen am geltenden Düngerecht seien dabei unabdingbar. Zudem solle die Novellierung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zügig auf den Weg gebracht werden, wobei eine Verpflichtung zur Installation von Abluftreinigungsanlagen für große Geflügelhaltungsanlagen für dringend erforderlich gehalten wird. Bei der Genehmigung großer Geflügelhaltungsanlagen in der Übergangszeit bis zur Novellierung der TA Luft sollen die zuständigen Behörden darauf hinwirken, dass die Nachrüstbarkeit von Abluftreinigungsanlagen gewährleistet ist. Weiterhin bittet der Umweltausschuss darum, dass die Länder frühzeitig und intensiv in die Erstellung der Luftreinhaltepläne einbezogen werden. Im Übrigen empfiehlt der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* der Verordnung zuzustimmen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen der Verordnung zuzustimmen sowie Entschließungen zu fassen. Sie sehen besorgt, dass die vorgesehenen Emissionsreduzierungsziele sehr ambitioniert seien. Mit diesen Zielen bestünde die Gefahr, dass Bürger, Wirtschaft und Landwirtschaft zur Umsetzung der vorgesehenen Verpflichtungen sehr hoch belastet würden. Auch sie bitten um frühzeitige Einbindung der Länder in die Erstellung des nationalen Luftreinhalteprogramms. Darüber fordern sie für die Länder größtmögliche Flexibilität, um eine individuelle und passgenaue Ausgestaltung der Reduktionsmaßnahmen erreichen zu können.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* geht in seiner Empfehlung für eine Entschließung noch zusätzlich auf die Reduktion von Ammoniakemissionen ein. Die Reduktion um 29 % der Ammoniakemissionen bis zum Jahr 2030 könne vielfach nur mit hohem, zusätzlichen Aufwand realisiert werden, was sich auf die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auswirken werde und zu tiefgreifenden Änderungen in den bäuerlichen Strukturen führen könne. Deshalb sei es erforderlich, die Herausforderungen für die deutsche Landwirtschaft bestmöglich zu begleiten und Härten abzufedern. Zudem sei es erforderlich, die von der EU-Richtlinie vorgesehenen Spielräume für landwirtschaftliche Klein- und Kleinstbetriebe sowohl im nationalen Luftreinhalteprogramm als auch im Fachrecht angemessen zu berücksichtigen.

Der mitberatende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt der Verordnung zuzustimmen.

³⁰ Stellungnahme des BDEW siehe:

https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20180213_Referentenentwurf_43_BImSchV_NEC_Richtlinie.pdf

³¹ Zum Eckpunktepapier der Bundesregierung zum Artenschutz:

http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/eckpunkte_insektenschutz_bf.pdf

Der *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat nach Maßgabe einer Änderung, die größtmögliche Flexibilität bei der Wahl geeigneter Maßnahmen lässt, der Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat nun über die Zustimmung zur Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden. Darüber hinaus hat er über das Fassen mehrerer Entschlüsse zu befinden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Hoge-Becker [Telefon-Nr. (0 30) 24 34 58 51].